

An die
Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern
und allen stellvertretenden Ausschussmitgliedern

Warendorf, den 26.08.2024

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
am Montag, dem 09.09.2024, um 15:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Kinder,
Jugendliche und Familien

**am Montag, dem 09.09.2024, um 15:00 Uhr,
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf
(4. OG, Raum C 4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Bericht der Verwaltung

3	Kindergartenbedarfsplanung 2024/2025 - Kindertagespflege	128/2024
4	Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz ab dem 01.08.2024 - Aktualisierung	129/2024
5	Finanzierung von Großtagespflegestellen in Trägerschaft eines Trägers der freien Jugendhilfe	130/2024
6	Finanzierung einer Inobhutnahmegruppe des Caritasverbandes Kreisdekanat Warendorf e.V. für Kinder im Kreis Warendorf	131/2024
7	Sozialleistungsbericht	132/2024
8	Entwicklungen im Allgemeinen Sozialen Dienst	133/2024
9	Qualitätsentwicklung Suchtprävention	137/2024
10	Vorstellung des Verfahrenslotens nach § 10b SGB VIII	134/2024

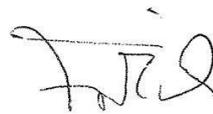
Sollten Sie an der Teilnahme der Sitzung verhindert sein, benachrichtigen Sie bitte Ihren Stellvertreter bzw. Ihre Stellvertreterin.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Valeska Grap
Vorsitzende

beglaubigt:



Anke Frölich
Amtsleitung

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 128/2024
---	------------------------

Betreff:

Kindergartenbedarfsplanung 2024/2025 - Kindertagespflege

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann	09.09.2024
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02 15	Bez. Zuwendungen und allgemeine Umlagen Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalts 2024 werden auf S. 3 der Vorlage dargestellt EUR
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:		2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:
insgesamt: EUR		insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter: EUR		Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR		Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2024/2025 festgelegten Kindertagespflegepauschalen gem. § 24 KiBiz sowie die Anzahl der Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung.

Erläuterungen:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat in seiner Sitzung am 04.03.2024 die Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2024/2025 verabschiedet (vgl. Vorlage 035/2024).

Die Kindergartenbedarfsplanung dient als Grundlage für die finanzielle Förderung des Landes (§ 32 KiBiz). Der entsprechende Antrag wurde bis zum 15.03. (Ausschlussfrist gem. § 1 DVO KiBiz) für das Kindergartenjahr 2024/2025 gestellt.

Auf Basis des Zuschussantrages hat das Amt für Jugend und Bildung am 05.06.2024 den Leistungsbescheid für das Kindergartenjahr 2024/2025 erhalten. In dem Leistungsbescheid wurde nunmehr erstmalig bemängelt, dass die Beschlussvorlage und der Beschluss zur Kindergartenbedarfsplanung keine ausreichend definierten Angaben für die Beantragung der Kindertagespflegepauschalen sowie Angaben zu der Anzahl der Kindertagespflegepersonen enthalten.

Die Verwaltung wurde daher aufgefordert, einen entsprechenden Beschluss für den Bereich der Kindertagespflege formal nachzuholen und die genannten Angaben aufzuführen.

Für das Kindergartenjahr 2024/2025 stehen in der Kindertagespflege insgesamt 367 Betreuungsplätze zur Verfügung. Die Kindertagespflegepauschalen werden für jedes in öffentlich finanzierter Kindertagespflege betreute Kind geleistet, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss für den Besuch einer Kindertageseinrichtung gewährt wird (§ 24 Abs. 1 KiBiz). Es wird davon ausgegangen, dass 435 Kinder in Kindertagespflege gefördert werden. Diese teilen sich wie folgt auf:

	Anzahl	Pauschale
Kinder unter 3 Jahren ohne Behinderung	430	1.281,47 €
Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung	2	3.676,87 €
Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt ohne Behinderung	2	1.281,47 €
Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt mit Behinderung	1	3.676,87 €

Die Anzahl der geförderten Kinder übersteigt die Anzahl der vorhandenen Plätze, da sich Kinder einen Platz in Kindertagespflege teilen oder unterjährig die Betreuung nicht mehr erforderlich ist und daher im Laufe des Kindergartenjahres zwei oder mehr Kinder auf dem Platz gefördert werden können.

Neben den Kindertagespflegepauschalen gewährt das Land dem Jugendamt für die Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege 550 € je Kindertagespflegeperson. Für das Kindergartenjahr 2024/2025 wird für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung von 100 Kindertagespflegepersonen ausgegangen.

Die finanziellen Auswirkungen der Kindergartenbedarfsplanung 2024/2025 für den Bereich der Kindertagespflege auf das Haushaltsjahr 2024 stellen sich wie folgt dar:

	Ansatz im Haushalt 2024	Bedarf 2024 nach aktueller Bedarfsplanung Tagespflege 24/25	Abweichung
Landeszuwendung	530.127,00 €	544.501,00 €	
Elternbeiträge	875.000,00 €	875.000,00 €	
Summe Erträge	1.405.127,00 €	1.419.501,00 €	14.374,00 €
Aufwundersatz TPP	4.125.000,00 €	4.125.000,00 €	
Summe Aufwendungen	4.125.000,00 €	4.125.000,00 €	- €
Kreisanteil Tagespflege	2.719.873,00 €	2.705.499,00 €	-14.374,00 €

Ab der kommenden Kindergartenbedarfsplanung zum Kindergartenjahr 2025/2026 werden die Angaben zu den geförderten Kindern in Kindertagespflege, die Anzahl der Kindertagespflegepersonen sowie die finanziellen Auswirkungen der Kindertagespflege in die Beschlussvorlage zur Kindergartenbedarfsplanung regelhaft mit aufgenommen.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 129/2024
---	------------------------

Betreff:

Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz ab dem 01.08.2024
- Aktualisierung

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann	09.09.2024

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02 und 15	Bez. Zuwendungen und allg. Umlagen sowie Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 02 = 819.000 €; 15 = 1.024.000 € b) 02 = 819.000 €; 15 = 1.024.000 €	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, der Einrichtung „Lüttenland“ sowie der Einrichtung „Emspiraten“ die entsprechenden Zuschüsse nach § 48 KiBiz zu gewähren. Die Anerkennung gilt für einen Zeitraum von einem Kita-Jahr; mithin bis zum 31.07.2025. Darüber hinaus wird der Zuschuss für die Einrichtung „Wichtelhöhle“ korrigiert.

Erläuterungen:

Mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 04.03.2024 wurden die bisherigen Förderkriterien im Rahmen der Förderung der Flexibilisierung der Betreuungszeiten zum Kindergartenjahr 2024/2025 neu festgesetzt (vgl. Vorlage 036/2024). Folgende Aspekte werden nunmehr gefördert:

1. Förderung von Kindertageseinrichtungen mit mehr als 45 Öffnungsstunden bis maximal 50 Öffnungsstunden pro Woche mit 60 € pro Stunde pro Woche (Förderung von maximal fünf zusätzlichen Stunden)
2. Pauschale Förderung von Kindertageseinrichtungen, die 35 Stunden flexibel anbieten und bei einem gebuchten Betreuungsumfang von 25 oder 35 Wochenstunden drei zusätzliche Stunden Betreuung pro Woche für unregelmäßige Bedarfe anbieten
3. Förderung ergänzender Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz

Dem Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf wird für diese Zwecke für das Kindergartenjahr 2024/2025 ein Betrag von 898.476 € vom Land NRW zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent, mithin um 224.619 €, für zeitlich flexible Angebotsformen einsetzt. Insgesamt könnten daher 1,123 Mio. € für das Kindergartenjahr 2024/2025 verausgabt werden.

Auf Basis der Antragstellungen und der Fördermodalitäten konnten 53 Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung gefördert werden. Sie wurden lt. Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 03.06.2024 in die Jugendhilfeplanung aufgenommen und haben die entsprechenden Zuschüsse in Höhe von rd. 1,08 Mio. € erhalten (vgl. Vorlage 086/2024).

Im Nachgang zur Sitzung am 03.06.2024 hat die Kindertageseinrichtung „Wichtelhöhle“ darauf hingewiesen, dass sie die beantragten erweiterten Öffnungszeiten in dem Umfang nicht anbieten und somit die beschlossene Förderung nicht zweckentsprechend verwenden kann. Von den zugeteilten Mitteln in Höhe von 46.800 € stehen der Tageseinrichtung lediglich noch 15.600 € zu. Die Rückzahlung der zu viel ausgezahlten Mittel (31.200 €) ist bereits erfolgt.

Darüber hinaus haben sich die Elternbeiräte der Einrichtungen „Lüttenland“ sowie „Emspiraten“ aus Telgte des Trägers Kinderzentren Kunterbunt gGmbH an die Vorsitzende des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien sowie an die Verwaltung gewandt und ihr Unverständnis sowie die Konsequenzen des Wegfalls des Förderkriteriums der geringeren Schließtage dargelegt.

Beide Einrichtungen wurden bisher aufgrund des Förderkriteriums der geringen Schließtage gefördert. Mit Wegfall der Förderung wurden die Schließtage seitens des Trägers nunmehr zum Kindergartenjahr 2024/2025 deutlich erhöht. Dies führte zum Unmut in der Elternschaft.

In mehreren Gesprächen wurde der gemeinsame Prozess und die Gründe der Änderungen der Förderkriterien für die Zuschüsse nach § 48 KiBiz im Rahmen der AG § 78 Kindertageseinrichtungen unter Beteiligung des Kreiselterrates näher erläutert.

Auch dank der Kooperationsbereitschaft des Trägers konnte nunmehr eine für alle Beteiligten nachvollziehbare und sinnvolle Lösung erarbeitet werden. Mit der Anpassung seiner Betreuungszeiten in beiden Einrichtungen hin zu einer flexibleren Ausgestaltung, können beide Einrichtungen im Rahmen der neuen Förderkriterien mit jeweils 20.500 € gefördert werden. Mit der Förderung ist es dem Träger zudem möglich, die Schließtage nicht in dem zunächst vorgesehenen Umfang zu erhöhen.

Die zusätzliche Förderung der beiden Einrichtungen in Höhe von insgesamt 41 T€ kann vollumfänglich im Rahmen der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen, da neben der zurückgezahlten Mittel (31.200 €) die für ergänzende Kindertagespflege zurückgehaltenen Mittel (40 T€) nicht vollumfänglich benötigt werden.

Die zur Verfügung stehenden Mittel für das Kindergartenjahr 2024/2025 teilen sich nunmehr wie folgt auf:

269.880 € entfallen auf das Förderkriterium der erweiterten Öffnungszeiten. 820.000 € werden für das Förderkriterium der flexiblen Betreuungszeiten benötigt. Für die ergänzende Kindertagespflege stehen rd. 33.000 € zur Verfügung.

Mit den beiden Einrichtungen „Lüttenland“ und „Emspiraten“ werden für das Kindergartenjahr 2024/2025 insgesamt 55 Einrichtungen nach § 48 KiBiz gefördert. Im Vergleich zum Kindergartenjahr 2023/2024 können somit insgesamt 13 Einrichtungen mehr gefördert werden.

Der Teilansatz im Haushaltsplan 2024 beläuft sich im Aufwand für die Kindertageseinrichtungen auf 984 T€ sowie auf rd. 40 T€ für ergänzende Kindertagespflege (insgesamt 1,024 Mio. €); an Landesmitteln wurden insgesamt 819 T€ veranschlagt.

Anlage

Übersicht Zuschüsse Flexibilisierung der Betreuungszeiten

lfd. Nr.	Einrichtung	Ort	Förderbetrag 60 Euro pro Stunde/die Woche (angelehnt an 1,5 Fachkräfte) mal 52	Fördersumme 35+	Fördersumme Wochenöffnungszeit und 35+ in Summe
1	Kath. Kindergarten St. Johannes (Warendorfer Str. 16)	Beelen		20.500,00 €	20.500,00 €
2	Friedrich-Fröbel-Kindergarten (Borgkamp 14)	Beelen	7.800,00 €	20.500,00 €	28.300,00 €
3	Alexe-Hegemann-Kindertagesstätte (Sudwiese 13)	Beelen	46.800,00 €	20.500,00 €	67.300,00 €
4	Die Zwergenburg (Weidenbreite 4)	Drensteinfurt	7.800,00 €	- €	7.800,00 €
5	Villa Kunterbunt (Kleiststr. 13)	Drensteinfurt	11.700,00 €	- €	11.700,00 €
6	Die Kleinen Strolche (Eickenbecker Str. 26)	Drensteinfurt	3.120,00 €	20.500,00 €	23.620,00 €
7	AWO Kita Mondscheinweg (Beethovenstr. 20a)	Drensteinfurt		20.500,00 €	20.500,00 €
8	Caritas KiTa im Ludgerushaus (Breslauer Str. 29)	Ennigerloh		20.500,00 €	20.500,00 €
9	Kath. Kindergarten St. Franziskus (Buchenweg 25)	Ennigerloh	1.560,00 €	- €	1.560,00 €
10	AWO Kindertagesstätte Pustebume (Berliner Str. 37a)	Ennigerloh		20.500,00 €	20.500,00 €
11	Kath. Kindergarten St. Marien (Wiemstr. 9a)	Ennigerloh	1.560,00 €	- €	1.560,00 €
12	Kindergarten Drosselnest (Drosselgrund 5)	Ennigerloh	6.240,00 €	20.500,00 €	26.740,00 €
13	Wawuschels (Buchenweg 35)	Ennigerloh	11.700,00 €	20.500,00 €	32.200,00 €
14	Kath. Kindergarten St. Laurentius (Warendorfer Str. 78)	Ennigerloh	1.560,00 €	- €	1.560,00 €
15	Kath. Kindergarten St. Vitus (Schorlemer Str. 2 und Bergstraße)	Everswinkel	780,00 €	- €	780,00 €
16	St. Magnus Kindergarten (Schmaler Kamp 6)	Everswinkel	6.240,00 €	- €	6.240,00 €
17	Kath. Kindergarten St. Agatha (Alter Hof 16)	Everswinkel	7.800,00 €	- €	7.800,00 €
18	Kindertagesstätte Weidenkorb (Kolpingstr. 32)	Everswinkel	23.400,00 €	20.500,00 €	43.900,00 €
19	Kath. Kindergarten St. Josef (Hanfgarten 24)	Ostbevern		20.500,00 €	20.500,00 €
20	Outlaw Kita Bahnhofstraße (Bahnhofstr. 49)	Ostbevern		20.500,00 €	20.500,00 €
21	Outlaw-Kita Grevener Damm (Grevener Damm 53)	Ostbevern		20.500,00 €	20.500,00 €
22	Outlaw Kita Brock (Schmedehausener Str. 8)	Ostbevern		20.500,00 €	20.500,00 €
23	AWO - Kita Biberbande (Maximilian-Kolbe-Str. 3)	Ostbevern		20.500,00 €	20.500,00 €
24	Kath. Kindergarten St. Johannes (Elisabethstr. 5)	Sassenberg		20.500,00 €	20.500,00 €
25	Kath. Kindergarten St. Marien (Anton-Böhmer-Str. 5)	Sassenberg		20.500,00 €	20.500,00 €
26	Kindertagesstätte Biberburg (Bergkamp 32)	Sendenhorst		20.500,00 €	20.500,00 €
27	Kiku Emspiraten (Fürstendiek 13)	Telgte		20.500,00 €	20.500,00 €
28	Outlaw Kita Feuerbachstraße (Feuerbachstraße 86)	Telgte		20.500,00 €	20.500,00 €
29	Städt. Kindertagesstätte Abenteurland (Max-Planck-Str. 13)	Telgte		20.500,00 €	20.500,00 €
30	Kindergarten Wiesenhaus (Hermann-Löns-Weg 40)	Telgte		20.500,00 €	20.500,00 €
31	KITA Kinderwelt (Walter-Gropius-Str. 20)	Telgte		20.500,00 €	20.500,00 €
32	AWO - Kita Drostegärtchen (Robert-Schumann-Platz 9)	Telgte		20.500,00 €	20.500,00 €
33	Kiku Lüttenland (Georg-Muche-Straße 13)	Telgte		20.500,00 €	20.500,00 €
34	DRK Kindergarten Pustebume (Benteler Straße 21)	Wadersloh	15.600,00 €	- €	15.600,00 €
35	Kath. Kindergarten St. Margareta (Gartenstr. 5)	Wadersloh	7.800,00 €	- €	7.800,00 €
36	DRK Kindergarten Villa Kunterbunt (Kantstr. 45)	Wadersloh	15.600,00 €	- €	15.600,00 €
37	DRK Kita Wunderwelt (Lechtenweg 11)	Wadersloh	15.600,00 €	- €	15.600,00 €
38	DRK- Kindergarten Flohzirkus (Im Klostersgarten 3)	Wadersloh	15.600,00 €	- €	15.600,00 €
39	Ev. Kindergarten Warendorf (Pictoriusstr. 21)	Warendorf		20.500,00 €	20.500,00 €
40	Elisabeth-Kindergarten (Mozartstr. 70)	Warendorf		20.500,00 €	20.500,00 €
41	Marien-Kindergarten (Grüne Stiege 7)	Warendorf		20.500,00 €	20.500,00 €
42	Kindertagesstätte Kunterbunt (Brinkstr. 5)	Warendorf	15.600,00 €	20.500,00 €	36.100,00 €
43	Naturkindergarten Warendorf (Am Hagen 1b)	Warendorf		20.500,00 €	20.500,00 €
44	Teresa-Kindergarten (Kapellenstr. 49)	Warendorf		20.500,00 €	20.500,00 €
45	Laurentius-Kindergarten (Kirchstr. 7)	Warendorf		20.500,00 €	20.500,00 €
46	Städt. Kindergarten Zwergenland (Bartholomäusstr. 17)	Warendorf		20.500,00 €	20.500,00 €
47	Kath. Kindergarten St. Magdalena (Stiftsbleiche 2)	Warendorf	15.600,00 €	- €	15.600,00 €
48	Kindergarten Wichtelhöhle (Warendorfer Str. 29)	Warendorf	15.600,00 €	- €	15.600,00 €
49	Kindergarten St. Josef (Im Winkel 3)	Warendorf	7.020,00 €	20.500,00 €	27.520,00 €
50	Städt. Kindergarten Löwenzahn (Londoner Str. 11)	Warendorf		20.500,00 €	20.500,00 €
51	Kath. Kindergarten St. Lambertus (Rövkamp 8)	Warendorf		20.500,00 €	20.500,00 €
52	AWO Kita Reichenbacher Str. (Reichenbacher Str. 31)	Warendorf		20.500,00 €	20.500,00 €
53	Kath. Kindergarten St. Johannes (Am Kirchplatz 8 a)	Warendorf		20.500,00 €	20.500,00 €
54	Kath. Kindergarten St. Georg (Zum Mussenbach 7)	Warendorf		20.500,00 €	20.500,00 €
55	Wilde Wiese (Warendorfer Str. 62)	Warendorf	7.800,00 €	20.500,00 €	28.300,00 €
	Summe		269.880,00 €	820.000,00 €	1.089.880,00 €

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 130/2024
---	------------------------

Betreff:

Finanzierung von Großtagespflegestellen in Trägerschaft eines Trägers der freien Jugendhilfe

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann	09.09.2024

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 4.125.000 EUR b) 4.125.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	EUR

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt auf Basis des beigefügten Entwurfs eine Leistungsvereinbarung mit der Kolping-Bildungswerk Münster Kita gGmbH über die Bereitstellung und Finanzierung einer Großtagespflegestelle zu schließen. Zukünftig dient die Leistungsvereinbarung als Grundlage für mögliche weitere Großtagespflegestellen in Trägerschaft eines freien Trägers der Jugendhilfe.

Erläuterungen:

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sieht die Möglichkeit vor, dass sich Kindertagespflegepersonen (TPP) in einem Verbund zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen dürfen (§ 22 Abs. 3 KiBiz). Dabei können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei TPP betreut werden, wobei jede dieser TPP einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege bedarf.

Das Land beteiligt sich an den Kosten für Kindertagespflege mit einer Zuwendung von 1.281 € pro zum Kindergartenjahr 2024/2025 gemeldeten Tagespflegeplatz (§ 24 Abs. 1 KiBiz). Für das kommende Kindergartenjahr stehen rd. 564 T€ als Landeszuwendung für den Bereich der Kindertagespflege zur Verfügung.

Im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung bestehen zum Kindergartenjahr 2024/2025 acht Großtagespflegestellen. Für sieben Großtagespflegestellen konnten selbstständige TPP gewonnen werden, eine ist in Trägerschaft eines Trägers der freien Jugendhilfe.

Die Finanzierung der Großtagespflegestellen richtet sich nach den „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf“. Danach erhalten die TPP eine laufende Geldleistung (Ziffer 10.1-10.3 der Richtlinien), die den Sachaufwand sowie die Förderleistung je nach Qualifikation und Stundenbuchung der Personensorgeberechtigten abdeckt. Sie wird als monatliche Pauschale gewährt und jährlich grundsätzlich um 1,5 % erhöht (Ziffer 10.6 der Richtlinien).

Neben der lfd. Geldleistung werden noch nachgewiesene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und Alterssicherung übernommen und ein Zuschuss zur Bildungs- und Betreuungsarbeit sowie zur Miete gewährt.

In den Fällen, in denen sich die Großtagespflegestelle in Trägerschaft eines freien Trägers der Jugendhilfe befindet, treten die TPP die lfd. Geldleistung an den freien Träger ab.

Die Träger der Großtagespflegestelle haben bereits deutlich gemacht, dass die aktuelle Finanzierungssystematik nicht auskömmlich ist, da u.a. die lfd. Geldleistung von dem Betreuungsumfang des Kindes abhängt und dies nur schwer planbar sei. Dagegen stehen aber fixe Kosten für das Personal, die Sachmittel und den Betriebsaufwand.

Aus diesem Grund hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien in seiner Sitzung am 28.08.2023 die Verwaltung beauftragt mit den Trägern ein Konzept zur Zusammenarbeit und darauf aufbauend eine angemessene Finanzierungssystematik für Großtagespflegestellen in Trägerschaft eines freien Trägers der Jugendhilfe zu entwickeln (vgl. Vorlage 136/2023).

Gemeinsam wurde mit dem Träger Kolping-Bildungswerk Münster Kita gGmbH eine Vereinbarung über die Bereitstellung und Finanzierung einer Großtagespflege als Angebot eines freien Trägers entwickelt.

Die Vereinbarung umfasst die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren und grenzt die inhaltlichen Aufgaben der Akteure voneinander ab. Darüber hinaus regelt sie u.a. den

personellen Umfang (Abstimmung im Rahmen der Bedarfsplanung) und die entsprechende Finanzierung des Angebotes (Vorlage einer Kalkulation und eines Verwendungsnachweises). Sie stellt sicher, dass im Rahmen von regelmäßigen Qualitätsdialogen die qualitative Zusammenarbeit stets weiterentwickelt wird.

Die entwickelte Vereinbarung soll die Grundlage auch für zukünftige Großtagespflegestellen in Trägerschaft eines freien Trägers der Jugendhilfe darstellen, sofern im Rahmen der künftigen Kindergartenbedarfsplanung weitere Bedarfe für Großtagespflegestellen bestehen.

Für die Großtagespflegestelle in Milte, die vom Träger Kolping-Bildungswerk Münster Kita gGmbH betrieben wird, fallen lt. Kalkulation des Trägers für das Kindergartenjahr 2024/2025 Kosten von rd. 140 T€ an. Dabei wurden zwei Kindertagespflegepersonen mit je 35 Std. für die Betreuung von neun Kinder berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Personalkosten für eine Vertretungskraft einkalkuliert, die in Krankheits- und Urlaubszeiten die Betreuung der Kinder übernehmen wird.

Auf Basis der aktuellen Finanzierungssystematik würde der Träger rd. 105 T€ erhalten, wenn neun Kinder im Umfang von 35 Std. betreut würden. Die tatsächlichen Kosten liegen jedoch deutlich höher. Mit der neuen Vereinbarung ist somit eine auskömmliche Finanzierung des wichtigen Angebotes einer Großtagespflegestelle in Trägerschaft eines freien Trägers der Jugendhilfe sichergestellt.

Für das Haushaltsjahr 2024 stehen 4,125 Mio. € für Aufwendungen im Bereich der Tagespflege zur Verfügung. Die entsprechenden Mittel für die Finanzierung der Großtagespflegestelle(n) in Trägerschaft eines freien Trägers der Jugendhilfe auf Basis des neues Konzeptes wurden bereits eingeplant.

Anlage:

Entwurf einer Leistungsvereinbarung

ENTWURF



Vereinbarung über die Bereitstellung und Finanzierung einer Großta- gespflege als Angebot eines freien Trägers

zwischen

dem Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

und dem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe (nachfolgend Träger genannt)

Name Träger

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

§ 1

Leistungsbezeichnung/-gegenstand

Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kindertagesbetreuung mit einem eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Kindertagespflegepersonen betreuen vorrangig Kinder unter drei Jahren.

Rechtsgrundlage für diese Leistung ist § 22 SGB VIII.

Der Träger leistet Kindertagespflege in Form einer Großtagespflegestelle (GTP). Für GTP gelten die grundsätzlichen Regelungen zur Kindertagespflege im SGB VIII sowie im Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz).

ENTWURF

Eine GTP ist ein Zusammenschluss von mehreren Tagespflegepersonen in einem Verbund, bei dem höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden können (§ 4 Abs. 2 KiBiz).

§ 2 Ziel der Leistung

Kindertagespflege soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. (§ 22 Abs. 2 SGB VIII)

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. (§ 22 Abs. 3 SGB VIII)

Die Förderung des Kindes soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Die Kindertagespflege soll darüber hinaus die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen und verbessern.

Der freie Träger trägt durch die angebotenen Betreuungsplätze in der GTP zur Sicherung der Kindertagesbetreuung in dem Sozialraum bei und hebt die Angebotsvielfalt im Rahmen der U3-Betreuung hervor.

Mit der Gründung einer GTP in Trägerschaft eines freien Trägers der Jugendhilfe kommt das Amt für Jugend und Bildung seiner Verpflichtung des Subsidiaritätsprinzips in dem Sozialraum nach.

§ 3 Art, Umfang & Inhalt der Leistung

(1) Zusammenwirken der Akteure:

Der Träger der GTP ist verantwortlich für

- die Akquise und Anstellung geeigneten Personals (nach QHB qualifiziert)
- das Beibringen der erforderlichen Nachweise der Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Pflegeerlaubnis
- die Durchführung von regelmäßigen Team- und Personalgesprächen sowie bei Bedarf auch Supervision

ENTWURF

- den Austausch mit der Fachberatung im Sozialraum im Matchingprozess und für eine zeitnahe Rückmeldung an die Fachberatung über das Ergebnis des Matchings
- eine zeitnahe Fallrückgabe an die Fachberatung, sofern kein Matching zustande kam
- Netzwerkarbeit, Möglichkeit für kollegialen Austausch für Kindertagespflegepersonen
- Information und Beratung interessierter Familien über das Angebot der Großtagespflege
- die Datenpflege in Bezug auf Übersichten und Kontaktdaten zu den Familien, die in der Großtagespflege vorstellig und betreut werden
- die Begleitung von konflikthaften Situationen, die sich innerhalb der Betreuungsarbeit ergeben
- Beratung von Familien und Kindertagespflegepersonen bei besonderen Anforderungen und in konflikthaften Situationen (Interkulturalität, Inklusion)
- die Gestaltung und Einhaltung der höchstpersönlichen Zuordnung der Tageskinder zu je einer Kindertagespflegeperson und somit für die Einhaltung der Bedingungen für Großtagespflege in Abgrenzung von einer Einrichtung mit Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII
- bedarfsangepasste Gespräche mit den Eltern (z.B. bei aktuellen Besonderheiten oder Entwicklungsgespräche)

Der Träger der GTP sichert eine Betreuungszeit von bis zu 35 Stunden/Woche zu.

Der öffentliche Träger ist verantwortlich für

- die Eignungsfeststellung der bewerbenden Kindertagespflegepersonen, die Teilnahme an Lernstandserhebungen im Rahmen der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, die Ausstellung einer Pflegeerlaubnis und das Controlling der Bedingungen zum Erhalt der Pflegeerlaubnis,
- die Vermittlung von Familien im Rahmen der Platzvergabe,
- das Controlling der Rahmenbedingungen für die Betreuungsverhältnisse in einer GTP
- das Controlling zur Sicherung der Abgrenzung von einer Einrichtung mit Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII
- anteilig für Netzwerkarbeit und Fortbildungsangebote für Kindertagespflegepersonen
- Die Koordination einer Vertretungslösung für Familien mit dringendem Vertretungsbedarf bei Ausfallzeiten, sofern diese nicht mit einer 3. Kraft innerhalb der Großtagespflege hergestellt werden kann

(2) Räumlichkeiten und Verpflegung:
Räumlichkeiten

ENTWURF

Für die Durchführung des Betreuungsangebotes sind geeignete Räume lt. Vorgaben des Landesverbandes Kindertagespflege und den Richtlinien des Kreises Warendorf zu nutzen.

Zur Ausstattung der Räume sind kindgerechte Möbel sowie notwendige Einrichtung einer Küche, Wickelmöglichkeit, Schlafgelegenheiten etc. und Beschäftigungsmaterialien erforderlich, vgl. Empfehlungen des Landesverbandes Kindertagespflege. Deren Anschaffung obliegt dem Träger des Angebotes, der sich zur Eignung der Gegenstände mit dem öffentlichen Träger abstimmt.

Verpflegung

Für die Verpflegung der Kinder trifft der Träger mit den Kindertagespflegepersonen und den Eltern gesonderte Vereinbarungen (Regelung über Kostenbeiträge und Abrechnung, Regelung der Zubereitung oder Lieferung etc.).

(3) Personalausstattung:

Fachkräftegebot und Qualifizierung

Der Träger stellt zur Sicherstellung der in § 1 beschriebenen Aufgaben geeignete und qualifizierte Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII zur Verfügung. Er stellt sicher, dass ausschließlich Fachkräfte eingesetzt werden, die nicht rechtskräftig wegen einer der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten verurteilt worden sind und für das eingesetzte Personal jeweils ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgehalten wird. Dieses ist auf Anforderung dem öffentlichen Träger vorzulegen.

Der Träger stellt sicher, dass die bei ihm angestellten Kindertagespflegepersonen mindestens eine Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) vorweisen.

Umfang des Personals, Vertretung

Der Träger stimmt sich bezüglich des Personalumfangs mit der Jugendhilfepflichtplanung des öffentlichen Trägers im Prozess der konkreten Bedarfsplanung ab.

Sofern eine Vertretungskraft vorgehalten wird, muss der Träger gewährleisten, dass sie regelmäßige Kontakte zu den Tageskindern pflegt.

In konkreter Abstimmung mit dem öffentlichen Träger kann der freie Träger innerhalb der Großtagespflegestelle Freihalteplätze installieren.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der öffentliche Träger gewährleistet eine Finanzierung der angemessenen Personal-, Sach- und Gemeinkosten der in § 1 beschriebenen Leistungen.

ENTWURF

Der Träger ist zur Tariftreue und zur Mindestentlohnung in Anlehnung an das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW verpflichtet.

- (2) Der Träger verpflichtet sich, alle Fördermittel auszuschöpfen, insbesondere eine mögliche Förderung nach den Investitionsrichtlinien des Landes NRW. Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger sämtliche weitere Einnahmen der öffentlichen Hand, die für den vereinbarten Aufgabenbereich beim Träger eingehen, dem öffentlichen Träger mitzuteilen und auf die Gesamtkosten anzurechnen.
- (3) Die Aufgaben nach § 1 der Vereinbarung gelten als umsatzsteuerfrei bzw. nicht umsatzsteuerbar. Daher versteht sich der finanzielle Zuschuss des öffentlichen Trägers als Nettzuschuss. Sollte der öffentliche Träger mit dieser Leistung umsatzsteuerpflichtig werden, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben und unmittelbar Bestandteil des Vertrages. Im Fall einer rückwirkenden Veranlagung zur Umsatzsteuer, ist der Kreis Warendorf nicht erstattungspflichtig.
- (4) Auf Grundlage des Verwendungsnachweises werden eventuelle Differenzen zwischen den endgültigen tatsächlichen Personal-, Sach- und Gemeinkosten und den gezahlten Abschlägen nachgezahlt bzw. vom Träger ausgeglichen. Da der Kalkulationszeitraum sehr kurz ist, können Kostenentwicklungen gut abgeschätzt werden. Es wird daher im Rahmen des Verwendungsnachweises davon ausgegangen, dass es nur zu geringen Abweichungen kommen kann. Erhebliche Abweichungen sind unmittelbar bei Bekanntwerden mit dem öffentlichen Träger abzustimmen.

§ 5

Kalkulation, Auszahlung, Verwendungsnachweis

- (1) Der Träger legt dem öffentlichen Träger jährlich bis zum 31.05. des laufenden Jahres eine aussagekräftige Kalkulation der Personal-, Sach- und Gemeinkosten für den nach § 3 Abs. 3 festgelegten Personalumfang vor. Der Zeitraum für die Kalkulation umfasst zwei Kindergartenjahre (01.08.-31.07.).
- (2) Der Träger erhält auf Basis der vorgelegten Kalkulation quartalsweise Abschläge zur Quartalsmitte. Insgesamt werden 80 % der kalkulierten Gesamtkosten als Abschlag ausgezahlt.
- (3) Der Träger versichert, dass die finanziellen Leistungen des öffentlichen Trägers für den in dieser Vereinbarung vereinbarten Aufgaben verwandt werden.
- (4) Der Träger legt dem öffentlichen Träger bis zum 31.10. einen Verwendungsnachweis über das abgeschlossene Kindergartenjahr vor. Der Verwendungsnachweis muss folgendes mindestens beinhalten:

ENTWURF

- Nachweis über die Finanzierung der Großtagespflegestelle (Übersicht über sämtlichen Aufwendungen und Erträge im Sinne einer Kostenstellenrechnung) für das Kindergartenjahr,
- Nachweis über die Besetzung der Stellen mit genauen Angaben über die Qualifikation, die Eingruppierung, den Umfang und die Zeiten der Beschäftigung,
- Nachweis über die Zuordnung der betreuten Tagespflegkinder zu den Tagespflegepersonen.

§ 6

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der § 8a SGB VIII stellt die rechtliche Grundlage für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung dar. Der Träger hält eine Kinderschutzfachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII vor und hat ein entsprechendes Verfahren zum Thema Kinderschutz entwickelt. Dabei ist das durch den Kreis Warendorf zu diesem Thema entwickelte Handbuch anzuwenden.

Der Träger stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass

- die beschäftigten Kindertagespflegepersonen eine Kinderschutzvereinbarung nach §8a SGB VIII mit dem öffentlichen Träger unterzeichnen und somit alle zwei Jahre eine Fortbildung zum Themenkomplex Kinderschutz besuchen.
- ein auf die Großtagespflegestelle unter Beteiligung der Kindertagespflegepersonen abgestimmtes Kinderschutzkonzept vorliegt.
- bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei einem betreuten Tageskind eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen und eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII) hinzugezogen wird.

§ 7

Qualitätssicherung

Zum Zwecke der Qualitätssicherung lädt der öffentliche Träger jährlich zu einem Qualitätsdialog ein, bei dem sich der öffentliche Träger und der Träger der Großtagespflege zu strukturellen und pädagogischen Gesichtspunkten austauschen.

§ 8

Datenschutz und Verschwiegenheit

Die Träger verpflichten sich, die allgemeinen Datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach europäischer Datenschutzverordnung (EU DSGVO) sowie die besonderen Bestimmungen zum Sozialdatenschutz gem. Den geltenden Bestimmungen, sie sich aus §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, zu beachten.

ENTWURF

Sie haben über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Anliegen grundsätzlich Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu bewahren.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ablauf eines Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht der Parteien zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus einem wichtigen Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Partei die ihr aufgrund dieses Vertrages obliegenden Pflichten trotz Aufforderung mit angemessener, mindestens jedoch vierwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung wegen Nichterfüllung einer wesentlichen vertraglichen Verpflichtung steht dem öffentlichen Träger ein Recht auf anteilige Rückforderung bereits geleisteter Zuschüsse zu sowie dem Träger eine Nachzahlung bei bereits erbrachter Leistung.

§ 10 Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zur Rechtssicherheit stets der Schriftform. Unwirksamkeiten einzelner Bestimmungen berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung. Die Träger verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Warendorf, den _____

Coesfeld, den _____

Für den Kreis Warendorf

Für den Träger

Landrat

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 131/2024
---	------------------------

Betreff:

Finanzierung einer Inobhutnahmegruppe des Caritasverbandes Kreisdekanat Warendorf e.V. für Kinder im Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	09.09.2024

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplanentwurf 2025 vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060410	Bez. Außerfamiliäre Hilfsformen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 650.000 EUR b) 650.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Das Amt für Jugend und Bildung wird ermächtigt, auf der Grundlage des beigefügten Konzeptes mit dem Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. und den Städten Ahlen, Beckum und Oelde Vertragsverhandlungen zur Finanzierung der Inobhutnahmestelle aufzunehmen.

Erläuterungen:

Die Jugendämter haben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 42 SGB VIII die Aufgabe der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen in ihrem Zuständigkeitsbereich wahrzunehmen. Die Jugendämter im Kreis Warendorf (Ahlen, Beckum, Oelde, Kreis Warendorf) betreiben seit dem Jahr 2009 eine eigene Inobhutnahmestelle (ION) in Beelen (sh. auch Vorlage 054/2008 bzw. auch Vorlage 209/2017). Die Inobhutnahmestelle in Beelen (Träger der Einrichtung: Outlaw gGmbH) ist für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren im Kreis Warendorf eingerichtet worden.

Für kurzfristige Aufnahmen von Kindern in Notsituationen und zum Schutz vor Gefährdung stehen grundsätzlich Bereitschaftspflegefamilien und geeignete Wohngruppenplätze zur Verfügung.

Aufgrund der zunehmenden und massiven Krisen in Familien und der damit einhergehenden, steigenden Anzahl von Kindeswohlgefährdungen hat sich gezeigt, dass auch für eine jüngere Altersgruppe (6 bis 12 Jahren) der Bedarf für Inobhutnahmeplätze gestiegen ist.

Die Zahl der vorhandenen Plätze deckt jedoch insgesamt nicht mehr den Bedarf, sodass sich die Suche nach geeigneten Plätzen als sehr aufwendig gestaltet und der Bedarf für eine eigene Inobhutnahmestelle für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren seitens der vier Jugendämter im Kreis Warendorf gesehen wird.

Zur Sicherstellung von entsprechenden Plätzen wurde mit dem Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf (Erziehungshilfe St. Klara) und den Jugendämtern der Städte Ahlen, Beckum und Oelde ein Konzept für eine Kinderschutzstelle erarbeitet. Diese soll acht Plätze für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren vorhalten. Von den acht Plätzen sollen voraussichtlich vier Plätze für Kinder mit kurzfristiger und vier Plätze für Kinder mit mittelfristiger Verweildauer vorgehalten werden.

Aufgrund notwendiger Umbauarbeiten und ausstehender Beauftragungen durch den Träger kann zum aktuellen Zeitpunkt noch keine konkrete Kostenkalkulation vorgelegt werden. Die Umbauarbeiten sollen im Sommer 2025 erfolgen, sodass voraussichtlich ab Herbst 2025 die Plätze der Inobhutnahmestelle zur Verfügung stehen. Nach der Vorlage der Kostenkalkulation soll zusammen mit dem Caritasverband und den Jugendämtern der Städte Ahlen, Beckum und Oelde ein Vertrag zur Finanzierung erarbeitet werden. Sobald ein Vertragsentwurf abgestimmt worden ist, soll dieser zunächst in einer der nächsten Ausschusssitzungen beschlossen werden.

Im Haushaltsplanentwurf 2025 sind insgesamt 650 T€ für Inobhutnahmen eingeplant. Aufgrund des zusätzlichen Angebotes wurde der Ansatz im Vergleich zu 2024 nach ersten Schätzungen zunächst um 100 T€ erhöht.

Das Konzept zur Inobhutnahmestelle des Caritasverbandes, welches sich noch in Abstimmung mit dem Landesjugendamt befindet, ist der Vorlage beigelegt.

Anlage:

Konzept zur Kinderschutzstelle des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V. (Erziehungshilfe St. Klara)



Erziehungshilfe **St. Klara**

im Caritas Netzwerk für Familien

Kinderschutzstelle – Ein sicherer Ort

Konzept



Caritasverband im
Kreisdekanat Warendorf e.V.

Stand: 16. Juli 2024

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Christoph Heckmann
Paterweg 54
Tel.: 02521/8401245
heckmann@kcv-waf.de

Inhalt

1. Ausgangslage	2
2. Rechtliche Grundlagen der Inobhutnahme	3
3. Ziele.....	4
4. Zielgruppe	4
5. Traumasensible Aufnahme und Versorgung - Kinderschutzstelle als sicherer Ort	5
6. Eltern- und Familienarbeit	6
7. Krisenmanagement	7
8. Clearing (Fallklärung) und Suche nach geeigneten Anschlussmaßnahmen.....	7
9. Personalkonzept.....	8
10. Raumkonzept.....	9
11. Vernetzung und Kooperation mit den Jugendämtern im Kreis Warendorf.....	9
12. Leistungsbeschreibung (Strukturqualität).....	10
Mitgeltende Unterlagen	10

1. Ausgangslage

Aufgrund der zunehmenden Krisenanfälligkeit von Familien in den letzten Jahren und der damit im Zusammenhang stehenden Anstieg von Kindeswohlgefährdungen sowie der zunehmenden gesetzlichen Verpflichtung der Behörden bei Kindeswohlgefährdung tätig zu werden, ist der Bedarf an Wohngruppenplätzen für die Unterbringung von Kindern gestiegen. Hinzu kommt, dass für kurzfristige Aufnahmen in Notfällen und für Inobhutnahmen in Fällen des unmittelbaren Kindeschutzes zunehmend weniger Bereitschaftspflegefamilien und geeignete Wohngruppenplätze zur Verfügung stehen. Neben den Nachteilen für die betroffenen Kinder und deren Familien verursacht dieser Engpass durch die aufwändige Suche nach geeigneten Plätzen auch die Arbeit in den Jugendämtern.

U.a. zur Behebung dieser Versorgungslücke und zur Konzipierung einer Kinderschutzstelle arbeiten die Jugendämter im Kreis Warendorf und die Erziehungshilfe St. Klara (Träger: Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf) zusammen. Teilnehmende sind die Fachdienste Jugendhilfe der Städte Oelde und Beckum, das Jugendamt der Stadt Ahlen sowie das Amt für Bildung und Jugend des Kreises Warendorf. Das vorliegende Konzept einer Kinderschutzstelle ist ein Ergebnis dieser Kooperation, die in einer darüberhinausgehenden Zusammenarbeit im Be-

reich der stationären Erziehungshilfe strukturell verankert werden soll. Neben weiteren Bausteinen wurde eine Steuerungsgruppe gebildet, in der Fachkonzepte, herausfordernde Fallkonstellationen, Probleme auf der Helferebene usw. gemeinsam beraten werden können.

Konzeptioniert wird hier eine Wohngruppe für die unmittelbare Inobhutnahme von Jungen und Mädchen im Alter von 6-12 Jahren mit 8 Plätzen.

Das vorliegende Konzept ist im Zusammenhang mit den fachlichen Grundhaltungen, den speziellen Fachkonzepten (z.B. Institutionelles Schutzkonzept, Sexualpädagogisches Konzept, Medienpädagogisches Konzept) sowie Aussagen zu aufsichtsrechtlichen Grundlagen in Bezug auf die Betriebserlaubnis zu betrachten. Diese generellen und grundlegenden Aussagen sind im Rahmenkonzept für Wohngruppen, Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften und Verselbstständigungsangebote der Erziehungshilfe St. Klara (2024) zusammengefasst, auf das an dieser Stelle verwiesen wird.

2. Rechtliche Grundlagen der Inobhutnahme

Das Jugendamt ist nach § 8a Abs. 3 § und § 42 Abs. 1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, Kinder oder Jugendliche in seine Obhut zu nehmen, wenn

- die Kinder oder Jugendlichen um Obhut bitten oder
- eine dringende Gefahr für das Wohl der Kinder oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert
- und die Personenberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Befugnis ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen sowie im Fall von § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bei einer dringenden Gefahr für das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen, diese von einer anderen Person wegzunehmen. Die Befugnis zur Wegnahme „von einer anderen Person“ schließt auch den Kreis der Personensorgeberechtigten ein. Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen (§ 42 Abs. 6 SGB VIII).

Die hier beschriebene Kinderschutzstelle ist insofern eine geeignete Einrichtung im Sinne des § 42 Abs. 1 SGB VIII. Die Aufnahme dort geschieht im Auftrag des Jugendamtes und ist Teil der Umsetzung der Inobhutnahme. Das pädagogische Konzept gewährleistet, dass in die betroffenen Kinder in den zumeist krisenhaften Situationen einen kindgerechten und traumasensiblen Umgang erfahren.

3. Ziele

Die Kinderschutzstelle verfolgt folgende Ziele:

- Ermöglichung eines sicheren Ortes für Kinder, die einer Herausnahme aus dem Herkunftssystem bedürfen (Inobhutnahme).
- Beruhigen und Deeskalieren der Situation im Rahmen eines traumasensiblen Aufnahmeverfahrens
- Traumasensible Versorgung der emotionalen, physischen und materiellen Grundbedürfnisse (Ruhe, Nahrung, Kleidung, Hygiene, Schutz)
- Medizinische Versorgung (Einschätzung Gesundheitszustand, Medikamentenversorgung usw.)
- Schrittweise Heranführung an das Alltagsleben und dessen Bewältigung nach der akuten Krisensituation
- Entlastung des Herkunftssystems
- zeitnahe Vermittlung in andere Wohngruppen, insbesondere in Clearing- und Diagnosegruppen, oder die Rückkehr in das Herkunftssystem.

4. Zielgruppe

Die Kinderschutzstelle ist vorgesehen für Jungen und Mädchen im Alter von 6-12 Jahren, die kurzfristig nicht in ihrem Herkunftssystem (Familie, Pflegefamilie, Wohngruppe) bleiben können. In vielen Fällen geht es hier um Inobhutnahmen bei akuter Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (unmittelbare Gefährdung durch Missbrauch, Misshandlungen, Vernachlässigungen usw.). Ebenfalls können Kinder aufgenommen werden, deren Betreuungspersonen kurzfristig erkrankt sind oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen. Hierzu zählen auch unbegleitete ausländische Kinder.

Neben den Kindern, die im Rahmen von Inobhutnahmen aufgenommen werden, können auch Kinder, bei denen ein dringender Betreuungsbedarf in einer Wohngruppe besteht und der anvisierte Platz noch nicht frei ist übergangsweise in der Kinderschutzstelle wohnen und versorgt werden.

Aufnahmen von Kindern mit Behinderungen, die keinen überdurchschnittlichen hohen pädagogischen Betreuungsbedarf sowie Pflegebedarf haben, können ggf. mit kleinen Zusatzleistungen versorgt werden. Dafür wird ein Zimmer rollstuhlgerecht und barrierefrei vorgehalten. Die Kinderschutzstelle verfügt aber über keine ausreichenden Voraussetzungen, um Kinder mit einem sehr intensiven medizinisch-pflegerischen oder pädagogischen Betreuungsbedarf zu versorgen. Die Jugendämter im Kreis Warendorf wirken in Gesprächen mit dem LWL, als zuständige Behörde der Eingliederungshilfe, daraufhin an anderer Stelle eine Möglichkeit dafür zu schaffen.

In Bezug auf die Dauer des Verbleibs in der Schutzstelle sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

1. Eine Gruppe mit sehr kurzer Verweildauer. Die Kinder gehen nach einigen Tagen des Aufenthalts wieder nach Hause. Möglicherweise ist die Krise überstanden. Eventuell greifen dann ambulante Schutzkonzepte oder Unterstützung aus dem erweiterten Familienkreis konnte mobilisiert werden. Eine Fallklärung ist hier von Seiten der Einrichtung nicht notwendig.
2. Eine weitere Gruppe besteht aus Kindern, bei denen sich nicht so schnell eine unmittelbare Lösung abzeichnet und die sich länger in der Schutzstelle aufhalten. Hier ist es vorgesehen, dass die Perspektivklärung durch die Einrichtung durchgeführt wird und in Absprache mit der Fachkraft des Jugendamtes nach einer Anschlussmaßnahme gesucht wird.

Nach gegenwärtiger Einschätzung werden 4 Plätze für Kinder mit kurzfristiger und 4 Plätze für Kinder mit mittelfristiger Verweildauer vorgehalten.

5. Traumasensible Aufnahme und Versorgung - Kinderschutzstelle als sicherer Ort

In der Kinderschutzstelle orientieren wir uns an den grundlegenden Aspekten der Traumapädagogik. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei der Begriff des sicheren Ortes. Im Kontext der Kinderschutzstelle bedeutet dies, dass Kindern, die in einer Notsituation zumeist plötzlich in Obhut genommen werden, ein sicherer Ort geboten wird, um der starken und teils existentiellen Verunsicherung entgegenzuwirken. Dies bedeutet, dass ihnen eine möglichst Halt und Geborgenheit bietende Umgebung bereitgestellt wird, die Sicherheit vermittelt. Von großer Bedeutung hierfür sind die Aufmerksamkeit, die Empathie und die Fürsorge der den Alltag begleitenden Fachkräfte.

Die Erfahrungen während der Aufnahme nach der Krisensituation sind im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Kindes von besonders hoher Bedeutung. Die negativen psychischen Auswirkungen (also Traumatisierungen) der vorausgegangenen krisenhaften Ereignisse oder der Belastungen können durch eine gute fachliche Gestaltung des Inobhutnahmeprozesses gemildert werden. Zugleich ist während der Aufnahme darauf zu achten, dass bei traumatisierten Kindern Retraumatisierungen verhindert werden.

Die Fachkräfte verfügen in der Aufnahmesituation über ausreichend Zeit und sprechen in einem ruhigen Ton und respektvoll mit den Kindern. Zudem sorgen sie für Wärme und Ruhe rund um das Kind. Bedürfnisse nach Essen, Trinken, eventuell frischer Kleidung usw. begegnen sie möglichst zeitnah und situationsangemessen. Die Deeskalation der Aufnahmesituation und die Versorgung des Kindes stehen im Vordergrund der Interaktion. Pädagogische Anforderungen werden erst später und schrittweise in die Interaktion eingeflochten.

In den folgenden Tagen nach der Aufnahme vermitteln ein stark strukturierter und ritualisierter Tagesablauf sowie möglichst wenige, dafür aber klare und transparente Regeln Sicherheit und Vorhersehbarkeit.

Um den „sicheren Ort“ gewährleisten zu können haben externe Besucher keinen Zugang zum Wohnbereich der Kinder. Eltern und andere Familienmitglieder, Mitarbeitende von Jugendämtern und weitere Kooperationspartner treffen die Kinder in den dafür vorgesehenen Besucher- und Besprechungsräumen. Diese liegen im selben Gebäude, sind aber über einen separaten Eingang zugänglich.

Der als Schutzraum definierte Wohnbereich der Kinder soll weitgehend störungs-, sorgen- und aufregungsfrei sowie kindgerecht organisiert werden. Daher finden Aufnahmen anderer Kinder, Besuche, Hilfeplangespräche u.a. ebenfalls in den genannten externen Räumen statt.

Die Fachkräfte bedürfen einer entsprechenden Vorbildung in Traumapädagogik, um diesen Situationen angemessen begegnen zu können. Durch den hohen Anteil der versorgenden und pflegerischen Arbeitsanteile ist es sinnvoll im Personalkonzept einen adäquaten Anteil an hauswirtschaftlichen und pflegerischen Fachkräften einzuplanen.

6. Eltern- und Familienarbeit

Grundlage für die Elternarbeit in der Kinderschutzstelle bildet eine Haltung gegenüber den Eltern, die gekennzeichnet ist durch:

- Klare Kommunikation über die Gründe der Inobhutnahme,
- Akzeptanz und Wertschätzung der Elternrolle
- Wertschätzung der Bindung zu ihren Kindern,
- Aktives Zugehen und hinreichend flexible Konzepte zur Einbeziehung, die sich an den Möglichkeiten der Eltern orientieren

Je nach Einzelfall sind begleitete oder unbegleitete Besuche festzulegen. Diese finden aufgrund der Prämisse des sicheren Ortes nicht in den Räumen der Wohngruppe statt. Haben Eltern selbst Gewalt gegenüber ihren Kindern ausgeübt, können erst nach und nach Kontakte wieder aufgebaut werden. Die Fachkräfte der Kinderschutzstelle informieren sie während der Zeit, in der sie ihre Kinder nicht persönlich treffen, regelmäßig und ausführlich über die Entwicklung und das Wohlergehen ihrer Kinder. Zudem besprechen sie notwendige instrumentelle Dinge, wie z.B. die Versorgung mit Kleidung, Schulsachen und Lieblingsspielzeug mit den Eltern. Nach Möglichkeit führen die betreuenden Fachkräfte keine Konflikt- oder Problemgespräche.

Die eigentliche Familienarbeit, also die Elterngespräche um weitere Hilfen führen für die Kinder mit kurzfristigem Aufenthalt (Zielgruppe 1) in der Regel nicht die Fachkräfte der Wohngruppe, sondern die Fachkräfte des Jugendamts, die Bereichsleitung des Trägers oder vom Jugendamt beauftragte externe Fachkräfte, möglicherweise bereits in den Familien tätige Fachkräfte.

Im Rahmen einer umfassenderen Fallklärung (Kinder der Zielgruppe 2) führen Fachkräfte der Einrichtung im Auftrag des Jugendamtes die notwendigen Elterngespräche. Diese kommen aus dem Bereich der gruppenübergreifender Beratungsdienste. Fachkräfte der eigentlichen

Schutzstelle konzentrieren sich möglichst auf die angemessene Betreuung und Versorgung der Kinder.

Für die Rückkehr in den elterlichen Haushalt kann auf die Ressourcen des Rückkehrkonzepts der Einrichtung oder auf Ressourcen der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) verschiedener Träger zurückgegriffen werden.

7. Krisenmanagement

Eine besondere Herausforderung besteht zunächst in der Aufnahmesituation. Die Kinderschutzstelle muss damit umgehen, dass vor Aufnahme zumeist nur wenige Informationen über die Kinder zur Verfügung stehen. Insofern besteht die Herausforderung darin auf verschiedene Problemlagen und Verhaltensweisen der Kinder vorbereitet zu sein. Es geht darum im Krisenfall, insbesondere im Umgang mit Kindern mit stark ausagierendem, aggressivem und grenzüberschreitendem Verhalten vorbereitet zu sein.

Ganz allgemein greifen zur Vorbereitung die Regelungen des institutionellen Schutzkonzepts der Einrichtung, das Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor Selbst- und Fremdgefährdung beschreibt (siehe mitgeltende Unterlagen). Zusätzliche Vorbereitung bietet der Dienstplan, der mit ausreichend Personen, mindestens jedoch mit 2 Personen zu den Kernzeiten nach der Schule bis zum Zubettgehen besetzt ist. Falls dies eventuell krankheitsbedingt nicht möglich sein sollte, müssen weitere Personen bei Bedarf verfügbar sein (z. B. in Rufbereitschaft).

Die Fachkräfte verfügen zudem über entsprechende Fortbildungskennnisse in Deeskalationstechniken und Traumapädagogik.

Der einrichtungsinterne Kriseninterventionsplatz befindet sich in unmittelbarer Nähe der Kinderschutzstelle und kann im Notfall von dieser schnell und unmittelbar genutzt werden. Er besteht aus einem Appartement mit Toilette und Bad und bietet auch eine externe Übernachtungsmöglichkeit für betreuende Fachkräfte ebenfalls mit eigenem Bad und Toilette.

8. Clearing (Fallklärung) und Suche nach geeigneten Anschlussmaßnahmen

Bei den aufgenommen jungen Menschen, bei denen es keine unmittelbare Perspektive zur Lösung ihrer Problematik gibt und die zugleich nicht in eine passende Anschlussmaßnahme einmünden, bedarf es einer sozialpädagogischen Fallklärung. Die Einrichtung wird dann vom Jugendamt zur Fallklärung beauftragt. Sie findet unter Beteiligung und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten und des jungen Menschen und möglicherweise weiterer Dienste statt. Geklärt werden soll:

- Das bisher Geschehene
- Die möglichen Ressourcen der Familie zur Veränderung der Probleme
- Die Perspektive auf zukünftige zielführende Hilfen

In einem Bericht werden die Ergebnisse zusammengefasst und in die Hilfeplanung eingebracht.

Das hier zu konzipierende Clearing ist von der Perspektivklärung in einer Wohngruppe für Diagnostik und Übergangshilfe zu unterscheiden. In einer solchen Wohngruppe werden mit differenzierten u.a. psychologisch-diagnostischen Methoden Anhaltspunkte erhoben, die auf Traumatisierungen und dem zukünftigen Bindungsverhalten des Kindes schließen lassen. Daraus ergeben sich Vorschläge für zukünftige Hilfen. So kann z.B. das Clearing der Schutzstelle die Aufnahme in eine Diagnosegruppe vorschlagen.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Mangels an Wohngruppenplätzen ist es schwierig schnell eine passende Anschlussmaßnahme zu finden. Um dennoch dem Ziel einer möglichst kurzen Verweildauer gerecht zu werden, beteiligt sich die Einrichtung an der Suche und Vermittlung von geeigneten Anschlussmaßnahmen. Dabei wird die Vernetzung mit anderen Einrichtungen genutzt und auch die eigenen Leistungsangebote in den Blick genommen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Einrichtung eine externe Fachkraft für diese Suche vorhält, die nach einer bestimmten Verweildauer des Kindes in der Schutzstelle (z.B. nach vier Wochen) neben den Bemühungen des Jugendamtes und in dessen Auftrag tätig wird. Diese Fachkraft verfügt über die fachliche Expertise, über gute Kenntnisse der Angebote in der Region sowie über gute Vernetzung zu anderen Einrichtungen.

Das Zeitbudget der Fachkraft muss unabhängig vom Dienst in der Wohngruppe definiert werden, damit die Fachkraft auch tatsächlich die Zeit für die Suche hat. Aus unserer Sicht ist die Vereinbarung eines eigenen Leistungsangebots (Leistungsbeschreibung, Zeitbudget, Finanzierung usw.) sinnvoll. Das Angebot kann dann auch in anderen Wohngruppen der Einrichtung genutzt werden und es besteht die Möglichkeit mehr Expertise in dem Bereich zu entwickeln.

9. Personalkonzept

Das Team besteht aus 6 pädagogischen Fachkräften und einer Fachkraft für Kinderkrankenpflege, also insgesamt aus 7 Vollzeitkräften. Das Team wird unterstützt von einer Hauswirtschaftskraft, einer PIA auszubildenden und optional weiteren Praktikantinnen oder FreiwilligendienstlerInnen. Durch den hohen Anteil der versorgenden und pflegerischen Arbeitsanteile wird ein adäquater Anteil an hauswirtschaftlichen und pflegerischen Fachkräften eingeplant.

Die Teamleitung erhält eine besondere Rolle im Aufnahmegeschehen. Sie ist direkte Ansprechpartnerin für Aufnahmen und erhält zeitliche Ressourcen für das Aufnahmemanagement, Koordination und administrative Tätigkeiten. Sie ist daher von Schichtdiensten freigestellt. Eine Stellvertretung vertritt sie in Urlaubs- und Krankheitsphasen. Somit arbeiten 6 der 7 Fachkräfte im Schichtdienst und decken die Dienste 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche ab. Der Dienstplan wird so gestaltet, dass immer ausreichend Personal, mindestens jedoch 2 Personen gleichzeitig in den Kernzeiten (Nach der Schule bis zum Zubettgehen) im Dienst sind.

Eine ständige Erreichbarkeit des Inobhutnahmetelefons ist gewährleistet. In Zeiten von unvorhersehbaren Personalengpässen kann das Sekretariat von St. Klara, das sich im gleichen Haus befindet, tagsüber zusätzlich genutzt werden.

10. Raumkonzept

Die Kinderschutzstelle ist in einem Gebäudeteil des Paterweg 54 in Beckum über 2 Etagen, die durch eine Treppe verbunden sind, untergebracht. Es stehen hier 8 Kinderzimmer zur Verfügung, wovon eines rollstuhlgerecht und barrierefrei angelegt ist. Die meisten Zimmer sind apartmentartig angelegt, sodass sie über eine eigene Toilette und ein eigenes Bad verfügen. Ein Zimmer für die Nachtbereitschaft befindet sich im ersten Obergeschoss in der Nähe der Kinderzimmer. Im Untergeschoss gibt es einen Wohn- und Essbereich mit Terrasse und einem kleinen abgegrenzten Außenspielbereich. Das Einrichtungsgelände kann zusätzlich für Spiel und Bewegung genutzt werden. Ein Büro und ein Hauswirtschaftsraum vervollständigen das Raumangebot.

Räume für Besprechungen und Besuche können im Verwaltungstrakt des Paterweg 54 genutzt werden. Diese sind zugänglich durch den Haupteingang zum Verwaltungstrakt.

Das Gebäude Paterweg 54 ist nahe der Innenstadt von Beckum gelegen. Freizeiteinrichtungen und Schulen sind somit gut erreichbar.

11. Vernetzung und Kooperation mit den Jugendämtern im Kreis Warendorf

Neben den fachlich üblichen Kooperationen mit anderen Fachdiensten, Ärzten und Schulen ist das Konzept eingebettet in eine umfassende Zusammenarbeit mit den Jugendämtern im Kreis Warendorf. Diese sind die Fachdienste Jugendhilfe der Städte Oelde und Beckum, das Jugendamt der Stadt Ahlen sowie das Amt für Bildung und Jugend des Kreises Warendorf. Das hier beschriebene Angebot ist mit diesen konzeptionell abgestimmt und wird von diesen exklusiv belegt.

Ziel der Zusammenarbeit ist neben der gemeinsamen Gestaltung von Inobhutnahmeprozessen bezogen auf das hier dargestellte Konzept eine Verbesserung der Aufnahmemöglichkeiten von Kindern mit stark herausforderndem Verhalten. In diesem Kontext sind weitere Angebote in Planung. Neben der gemeinsamen Konzeptentwicklung erfolgt eine fortlaufende Zusammenarbeit im Rahmen einer Steuerungsgruppe. Diese beabsichtigt gemeinsame Beratungen bei herausfordernden Fallkonstellationen und Familiensystemen, Problemen auf der Helferebene sowie bei besonderen Vorkommnissen. Insbesondere bei stark herausfordernden jungen Menschen und deren Familien, besteht fast immer die Gefahr der Spaltung des Helfersystems. Die vorgesehenen Kooperationsstrukturen sollen diesem entgegenwirken und das Helfersystem zusammenführen.

12. Leistungsbeschreibung (Strukturqualität)

Kinderschutzstelle, Paterweg 54, 59269 Beckum	
Platzzahl:	8 Plätze
Betreuungsintensität:	1: 1,14
Anzahl der Fachkräfte:	6 pädagogische Fachkräfte, 1 gesundheitspflegerische Fachkraft, 1 Hauswirtschaftsfachkraft
Mitarbeiterqualifikation:	BA/Dipl.-Sozialpädagog*in, Heilpädagog*in, Erzieher*in; Gesundheitspfleger*in, Hauswirtschaftskraft
Pädagogischer Schwerpunkt:	Inobhutnahme, kurzfristige Verbleibperspektive; koedukativ
Aufnahmealter:	6-12 Jahre

Mitgeltende Unterlagen

- Rahmenkonzept für Wohngruppen, Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften und Verselbständigungsangebote der Erziehungshilfe St. Klara (2024)
- Institutionelles Schutzkonzept „Grenzen achten - Schutzkonzept gegen Gewalt im institutionellen Kontext“ Erziehungshilfe St. Klara (Oktober 2021)
- Sexualpädagogisches Konzept Erziehungshilfe St. Klara (15.04.2024)
- Rückkehrkonzept: „Zielgerichtete Erarbeitung der Rückkehr von Kindern und Jugendlichen in ihre Herkunftsfamilie“, Erziehungshilfe St. Klara (September 2021)
- Medienpädagogisches Konzept: „Medien kritisch-reflexiv und produktiv nutzen“ Erziehungshilfe St. Klara (April 2021)
- Handlungsorientierung zur Partizipation in der Hilfeplanung für die Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger in der Erziehungshilfe im Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf. Kreis Warendorf, Erziehungshilfe St. Klara (2021)

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Sozialamt	Nr. 132/2024
--	------------------------

Betreff:

Vorstellung des Sozialleistungsberichtes 2024

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Soziales und Gesundheit Berichterstattung: Frau Röttger	05.09.2024
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	09.09.2024
Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Gleichstellung Berichterstattung: Herr John	11.09.2024

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Der Sozialleistungsbericht gibt einen detaillierten Überblick über die Leistungsfelder der Sozial- und Jugendhilfe, des Gesundheitsamtes und des Jobcenters. Durch textliche Erläuterungen sowie Übersichten zu Fallzahlen- und Kostenentwicklungen erhalten die Kreistagsmitglieder, aber auch interessierte Bürgerinnen und Bürger einen Überblick über das Leistungsspektrum dieser Ämter.

Der Bericht 2024 wird in der Sitzung vorgestellt.

Anlage:
Sozialleistungsbericht 2024

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 133/2024
---	------------------------

Betreff:

Entwicklungen im Allgemeinen Sozialen Dienst

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	09.09.2024

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen (Auswirkungen Corona-Pandemie, Angriffskrieg Russland gegen die Ukraine etc.) und die damit verbundenen sozialstaatlichen Reaktionen stellen die Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere den Allgemeinen Sozialen Dienst vor große Herausforderungen.

Die gesetzlichen Änderungen (u.a. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, Landeskinderschutzgesetz, Vormundschaftsgesetz, Adoptionsgesetz) bringen zudem erhebliche fachliche Anforderungen und damit einen verbundenen (Weiter-)Qualifizierungsbedarf mit sich. Dies führt an vielen Stellen zu Leistungsausweitungen und Mehraufwendungen bei der Erfüllung der Mindeststandards.

Auch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Missbrauchsfälle in NRW ist die Anforderung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASD deutlich - auch persönlich und emotional - gestiegen. Die Fürsorge und das Erschließen von unterschiedlichen, professionellen Unterstützungsmöglichkeiten für den ASD stellt daher eine sehr große Herausforderung dar.

Der Anspruch des Amtes für Jugend und Bildung, auch unter diesen schwierigen Bedingungen weiterhin mit seinen Mitarbeitenden sehr engagiert und zuverlässig für die Belange der Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung zu stehen, wird unverändert umgesetzt. Besonders im Blick sind hierbei der Bereich der Prävention, der Kinderschutz und die Integration junger Menschen in die Gesellschaft.

Trotz größter Anstrengungen ist aber auch das Amt für Jugend und Bildung von wiederkehrendem Personalwechsel betroffen. Die Einarbeitung der Kolleginnen und Kollegen ist systematisiert und konzeptionell gut etabliert. Die zu investierende Zeit ist notwendig, um der Bearbeitung der Kinderschutzfälle und den damit verbundenen Herausforderungen gewachsen sein zu können.

In den letzten Jahren ist die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung bundesweit gestiegen. Auch im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung ist diese Entwicklung so eingetroffen.

Um akuten Kindeswohlgefährdungen entgegenzuwirken, sind daher unterschiedliche und zum Teil auch sehr umfangreiche Hilfen anzubieten bzw. umzusetzen. Auch neue Hilfeformen mit dem Focus auf Wirkung und Kosten wurden gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe entwickelt.

Vor allem ist die Zahl der Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen angestiegen. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass diese Unterbringungen vor dem Hintergrund des Kinderschutzes alternativlos umzusetzen waren / sind.

So ist zum laufenden Haushaltsjahr durchschnittlich mit 81 untergebrachten Kindern und Jugendlichen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen geplant worden. Die aktuellen Zahlen liegen jedoch bei 96 untergebrachten Kindern und Jugendlichen.

Durch die steigende Inanspruchnahme steigen auch die Kosten der stationären Unterbringung deutlich. Für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen waren 7,1 Mio. € im Haushaltsplan 2024

vorgesehen. Aktuell werden für das Jahr 2024 für diesen Bereich Gesamtaufwendungen i. H. v. 8,8 Mio. € prognostiziert.

Die Anzahl der Meldungen hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Waren es im Jahr 2020 noch insgesamt 255 Meldungen mit einem Anteil zum Hilfebedarf von 78 %, lag die Anzahl im Jahr 2023 bei 511 Meldungen und einem Anteil zum Hilfebedarf von 79 %.

Bereits Ende Juni 2024 liegt die Anzahl der zu überprüfenden Meldungen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung bei 275. Durch die steigende Anzahl und den weiterhin ungefähr gleichbleibenden Anteil zum Hilfebedarf steigt die Anzahl der daraus abzuleitenden Hilfen signifikant.

Diese Situation sowie die Annahme, dass sich die oben beschriebene Gesamtsituation im kommenden Jahr nicht grundlegend ändern wird, wurden für die Haushaltsplanung 2025 berücksichtigt. So wird für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen im Haushaltsplan 2025 mit 95 stationären Hilfemaßnahmen geplant.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 137/2024
---	------------------------

Betreff:

Qualitätsentwicklung Suchtprävention

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	09.09.2024

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die Angebote der Suchtprävention an Schulen wurden in den vergangenen Jahren im Schwerpunkt durch Honorarkräfte des Amtes für Jugend und Bildung („Infococktail I“) und eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kooperation mit der Kreispolizeibehörde durchgeführt („Infococktail II“). Eine Anforderung zur Durchführung erfolgte durch teilnehmende Schulen an das Amt für Jugend und Bildung.

Die o.g. Maßnahmen können nur noch bedingt durchgeführt werden, da einerseits die Inanspruchnahme der Schulen erforderlich ist und andererseits die Verfügbarkeit der Honorarkräfte in den letzten Jahren deutlich abgenommen hat. Es kann daher festgestellt werden, dass nur ein Teil der Schulen die Maßnahmen angefordert / durchgeführt hat und somit die Suchtprävention nicht alle Schülerinnen und Schüler erreichen konnte.

Eine gestaltende Rolle des Amtes für Jugend und Bildung, eine verbindliche Durchführung sowie die Hinwirkung auf Qualitätsstandards sind mit Blick auf die hohe Relevanz des Themas dringend erforderlich. Die konzeptionelle Entwicklung des erforderlichen Umbaus der Suchtprävention im Amt für Jugend und Bildung soll in Abstimmung mit den zehn Städten und Gemeinden als Schulträger sowie der Schulaufsicht, dem Bildungsbüro und der AG Sucht erfolgen. Mit den Städten und Gemeinden, der Schulaufsicht und den Schulen soll eine entsprechende Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden.

Schülerinnen und Schüler sollen jeweils in der 7., 8. und 9. Klasse mit aufeinander aufbauenden und mit einheitlichen Qualitätsstandards hinterlegten Angeboten der Suchtprävention erreicht werden.

Neben dem Erwerb von Wissen über die wesentlichen gesellschaftlich relevanten stoffgebundenen und stoffungebundenen Süchte durch curriculare und außerschulische Methoden und Ansätze werden den Schülerinnen und Schülern auch Schutzfaktoren und gesundheitliche Aspekte wie Jugendarbeit, Resilienz und Beteiligungsmöglichkeiten aufgezeigt (z.B. Besuch des Revolution Trains).

Um Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer verbindlichen und konzeptionell klar strukturierten Suchtprävention erreichen zu können, wird der Einbezug der Schulsozialarbeit der einzelnen Schulstandorte vorgeschlagen.

Mit den Beteiligten ist ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten. In jeder Schule sollten hierfür ein bis zwei Mitarbeitende zum Thema „Sucht“ einheitlich fort- und weitergebildet werden.

Die Qualitätsstandards sollten jährlich evaluiert und den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler angepasst werden.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 134/2024
---	------------------------

Betreff:

Vorstellung des Verfahrenslotsens nach § 10b SGB VIII

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich und Herr Lutterbeck	09.09.2024

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sieht seit dem 01.01.2024 den Einsatz von Verfahrenslotsen nach §10b SGB VIII in allen Jugendämtern bundesweit vor.

Der Verfahrenslotse ist ein unabhängiger Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer (drohenden) körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung und deren Personensorgeberechtigte. Er bietet die Möglichkeit der Beratung und Begleitung bei der Antragsstellung und Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

Zudem gehören die Konzeptentwicklung für den Aufbau eines Beratungs- und Informationsnetzwerkes und die Erfassung und Analyse von Arbeitsprozessen und statistischer Daten im Zusammenhang mit Eingliederungshilfen zu den Aufgaben der Verfahrenslotsen.

Neben der Anliegen- und Bedarfsklärung im Erstkontakt unterstützt der Verfahrenslotse auf Wunsch bei der Orientierung im Leistungssystem, bietet Hilfestellung beim Ausfüllen von Formularen, stellt Kontakte zu den zuständigen Stellen her und leitet weiter an geeignete Ansprechpersonen. Des Weiteren ist die Begleitung zu Terminen und die Teilnahme an Planverfahren und –konferenzen möglich.

Seit dem 01.01.2024 ist Herr Stefan Lutterbeck als Verfahrenslotse im Amt für Jugend und Bildung tätig. Er verfügt über langjährige Berufserfahrung im Bereich der Eingliederungshilfen und im allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes.

Um Herrn Lutterbeck für die Personen mit Beratungs- und Unterstützungsbedarf sowie für die Fachkräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfe- und Rehabilitationsträger bekannt zu machen, wurden neben einem Internetauftritt ein Flyer ausgearbeitet und eine Pressemitteilung am 06.06.2024 auf der Homepage des Kreis Warendorf veröffentlicht.

Im Rahmen der weitergehenden Vernetzung stellte sich Herr Lutterbeck u.a. den Erziehungsberatungsstellen des Kreises Warendorf, der LWL Tagesklinik Warendorf, den SchulsozialarbeiterInnen, der Schulpsychologischen Beratungsstelle, der Heinrich-Tellen Förderschule, der heilpädagogischen Kita im Ludgerushaus, der Diakonie, dem Integrationsfachdienst und vielen weiteren Trägern und Institutionen der Jugendhilfe im Kreis Warendorf vor.

Darüber hinaus konnte eine Kooperation mit den Verfahrenslotsen im Kreis Warendorf (Stadtjugendamt Oelde und Beckum), mit den Verfahrenslotsen der umliegenden Kreise, dem Landesjugendamt und dem Kreissozialamt Warendorf aufgebaut werden.

Ein umfangreiches Berichts- und Dokumentationswesen wurde erarbeitet und in die bestehenden digitalen Strukturen (Software) des Amtes für Jugend und Bildung integriert.

Zur weitergehenden fachlichen Qualifizierung nahm Herr Lutterbeck an Fortbildungen, digitalen Seminaren und Arbeitskreisen teil.

Im Rahmen des Beratungsauftrags wurde Herr Lutterbeck in den vergangenen Monaten

zunehmend sowohl von Eltern als auch von jungen Volljährigen angefragt. Die Beratung erfolgte telefonisch, persönlich und im Rahmen begleitender Gespräche in Schulen und Fachkliniken. Dabei handelte es sich um ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen sowie medizinischer Hilfsmittel bei geistiger, körperlicher und seelischer Erkrankung.

Es zeigt sich schon jetzt ein deutlicher und stetig steigender Beratungsbedarf für das gesamte Spektrum der Eingliederungshilfemaßnahmen ab.

Für die kommenden Monate gilt es das Beratungsangebot weiter bekannt zu machen, die angestoßenen Kooperationen zu vertiefen und im Sinne der Ratsuchenden ein gut funktionierendes Beratungs- und Informationsnetzwerk aufzubauen.

Herr Lutterbeck wird sich in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 09.09.2024 persönlich vorstellen.